Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail an:
madeleine.pickel@swisstopo.ch

Basel, 7. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 7. September 2021
Vernehmlassung zur Revision Geoinformationsgesetztes (GeoIG, SR 510.62): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 19.05.2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Geoinformationsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen. Der Regierungsrat unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, damit künftig geologische Daten einfacher zwischen Bund und Kantonen ausgetauscht und koordiniert für die Planung im Untergrund und für die Landesgeologie zur Verfügung gestellt werden können.

Wir stehen demzufolge den vorgesehenen Änderungen – mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte, für welche wir eine Anpassung oder Ergänzung beantragen – positiv gegenüber.

Art. 3 Abs. 1 Bst. k und l
Die geologischen Daten müssen klarer definiert werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen.

Änderungsantrag zu Bst. k
geologische Daten: *Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufenden Prozesse* ~~Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse~~

Änderungsantrag zu Bst. l
primäre geologische Daten: *Daten von geologischen Feldmessungen, die für die Lesbarkeit aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften* ~~Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften~~

Art. 28a GeoIG
In Art. 28a wird nicht unterschieden zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen, ist in der Regel wesentlich aufwändiger, als beispielsweise die

Daten bei der Erteilung von neuen Bewilligungen anzufordern. Die Unterscheidung muss berücksichtigt und ergänzt werden.

In Art. 28a Abs. 3 sollte zudem aufgenommen werden, dass der Bund auch Datenmodelle für den Datenaustausch bereitstellt. Die zu erlassenden Vorschriften sollen zudem in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Grundbuch- und Vermessungsamt, Adrian Moser, adrian.moser@bs.ch, Tel. 061 267 92 67, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin